

Funktionale Gegenüberstellung der Normen des bisherigen und des neuen Kaufrechts

Bisher:	Neu:	Änderungen
I. Allgemeine Vorschriften	Untertitel I Allgemeine Vorschriften	
§ 433	§ 433	§ 433 I Satz 2: Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache auch frei von Sachmängeln zu verschaffen.
§ 434	§§ 433 I 2, 435 S. 1	§ 434 BGB a.F. geht in § 433 I 2 neu auf (Gleichstellung von Rechts- u. Sachmangel)
§ 435	§ 435 S. 2	keine sachl. Änderung
§ 436	§ 436	§ 436 BGB a.F. geht in § 436 II neu auf, § 436 I sieht Kostenteilung für Erschließungs- und Anliegerbeiträge vor.
§ 437	entfällt	Die Vorschrift ist unnötig, weil § 306BGB a.F. aufgehoben ist. Die Veritätshaftung ergibt sich aus §§ 453 I, 433 I i.V.m. §§ 280, 283, 311a II, setzt aber Vertretenmüssen i.S.v. § 276 voraus
§ 438	entfällt	Bonitätshaftung ist nunmehr eine Frage des Fehlerbegriffs. Ohne entsprechende Vereinbarung keine Bonitätshaftung , weil die Werthaltigkeit nicht zu den "üblichen Beschaffenheiten" i.S.d. objektiven Fehlerbegriffs (§ 434 I Nr. 2) gehört.
§ 439	§ 442	§ 439 I BGB a.F. und 460 S. 1 BGB a.F. werden (infolge der Gleichstellung von Sach- u. Rechtsmangel) in § 442 zusammengefaßt. Auch bei Rechtsmängeln führt daher nunmehr grobe Fahrlässigkeit zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche. § 442 II erweitert § 439 II BGB a.F. auf alle im Grundbuch eingetragenen Rechte.
§§ 440, 441	entfallen	Rechts- und Sachmängel werden gleichgestellt und unterstehen nach der Neukonzeption des Kaufrechts ohnehin dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht. Keine gesetzliche Garantiehaftung für anfängl. Unvermögen.
§ 442	entfällt	Änderung der Beweislast infolge der Gleichstellung von Sach- u. Rechtsmangel. Es gilt die allgemeine Regel des § 363
§ 443	§ 444	§§ 443 und § 476 BGB a.F. gehen ohne sachl. Änderung infolge der Gleichstellung von Rechts- und Sachmangel in § 444 auf.
§ 444	entfällt	keine sachl. Änderung, Auskunftspflichten ergeben sich als Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag
§ 445	§ 453	geht auf in § 453 I, keine sachl. Änderung
§ 446	§ 446	keine sachl. Änderung bei bewegl. Sachen, § 446 II BGB a.F. entfällt.
§ 447	§§ 447, 474 II	Die i.ü. gleichbleibende Regelung gilt nicht mehr beim Verbrauchsgüterkauf
§§ 448, 449	§§ 448, 452	Zusammenfassung in einer Vorschrift

§ 450	entfällt	
§ 451	entfällt	Geht auf in der Verweisung des § 453 I
§ 452	entfällt	automat. Verzinsungspflicht entfällt, Verzinsung nunmehr nur nach vertragl. Vereinbarung bzw. im Schuldnerverzug
§ 453	entfällt	ergibt sich gleichsinnig aus §§ 133, 157
§ 454	entfällt	
§ 455	§ 449	§ 455 I Alt. 1 BGB a.F. geht auf in § 449 I. Aufgabe von § 455 I Alt. 2 BGB a.F. (keine Vermutung eines vertragl. Rücktrittsrecht), Verk. muß nun nach § 323 (mit vorheriger Fristsetzung) zurücktreten. § 449 II hat nur klarstellenden Charakter.
§ 456, 457	§ 450	Zusammenfassung in einer Vorschrift, keine sachl. Änderung
§ 458	§ 451	keine sachl. Änderung
II. Gewährleistung		
§ 459	§ 434	Neuregelung des Fehlerbegriffs: Vorrang des subjektiven Fehlerbegriffs; Einfluß von Werbeaussagen; Einbeziehung von Montagefehlern ("IKEA-Klausel"), aliud- und Mankolieferung in den Fehlerbegriff. Aufgabe der Kategorie der zugesicherten Eigenschaft als Folge der Ankopplung an das allgemeine Leistungsstörungenrecht.
§ 460	§ 442	keine sachl. Änderung
§ 461	§ 445	Einschränkung des ges. Haftungsausschlusses bei öffentlichen Pfandversteigerungen: Gilt nicht bei argl. Verschweigen oder der Übernahme einer Garantie.
§ 462	§§ 437 ff	Neuregelung der Rechte des Käufers: §§ 437, 440 verweisen für Rücktritt/Schadensersatz auf die allgemeinen Vorschriften. Wandelung geht im Rücktrittsrecht auf. Genuin kaufrechtliche Regelungen für Nacherfüllung (§ 439) und Minderung (§ 441).
§ 463	§§ 437 I Nr. 3, 440, 281, 283, 311a i.V.m. § 276 I	Zusicherungshaftung weiter möglich, Zusicherung nunmehr Frage des Vertretenmüssens iSv § 276 innerhalb der Anspruchsgrundlagen des Allgemeinen Leistungsstörungenrechts: Bei Zusicherung (Garantie) liegt Vertretenmüssen auch ohne Verschulden vor. Schadensersatzhaftung auch im Falle fahrlässigen Verschweigens des Mangels. Beachte aber den Vorrang der Nacherfüllung.
§ 464	entfällt	
§ 465	entfällt	Wandelung geht im Rücktrittsrecht auf (§§ 437 Nr. 2, 323) und ist daher Gestaltungsrecht. Minderung wird ebenfalls Gestaltungsrecht (§ 441 I). Wandelungs- und Minderungstheorien sind obsolet.
§ 466	entfällt	Wandelung ersetzt durch Rücktrittsrecht, beim gesetzl. Rücktrittsrecht keine Fristsetzung möglich (§ 350)
§ 467	entfällt	Wandelung ersetzt durch Rücktrittsrecht nach §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 V
§ 468	entfällt	
§ 469	geht auf in § 323 V	Wandelung ersetzt durch Rücktrittsrecht

§ 470	geht auf in § 323 V	
§ 471	geht auf in § 323 V	
§ 472	§ 441	Neuregelung der Minderung: Vorrang der Nacherfüllung, Minderung auch bei Rechtsmangel (Folge der Gleichstellung von Sach- und Rechtsmangel). Berechnungsmodus unverändert. § 472 II BGB a.F. entfällt ersatzlos. Anspruchsgrundlage für Rückforderung zuviel gezahlten Kaufpreises (§ 441 IV)
§ 473	entfällt	
§ 474	§ 441 II	Minderung bei mehreren Beteiligten nur einheitlich möglich
§ 475	entfällt	keine sachl. Änderung
§ 476	§ 444	keine sachl. Änderung (einheitl. Regelung für Sach- u. Rechtsmängel)
§ 476a	§ 439 II	Geht auf im nunmehr gesetzlich geregelten, vorrangigen Nacherfüllungsanspruch (§ 439)
§ 477	§ 438	Verjährung für alle Ansprüche auf 2 Jahre verlängert; bei Bauwerken und Baustoffen 5 Jahre, bei Eviktion 30 Jahre (Synchronisierung mit § 197 I Nr. 1). Verjährungsbeginn wie bisher mit Ablieferung. Bei argl. Verschweigen von Mängeln gilt die Regelverjährung (3 Jahre ab Kenntnis). Verjährungsregelung gilt auch für Mangelfolgeschäden, nicht aber für mangelunabhängige Nebenpflichtverletzung.
§ 478	§ 438 IV, V	geänderte Übernahme: Mängelinrede bleibt ohne vorherige Mängelanzeige erhalten; Rücktrittsrecht für den Verkäufer, wenn der Käufer die Rücktrittseinrede erhebt.
§ 479	entfällt	Aufrechnungsmöglichkeit ergibt sich ohne Einschränkung aus § 215
§ 480	entfällt	Regelung entbehrlich durch Einführung eines allgemeinen Nacherfüllungsanspruchs, Sonderregelung für den Gattungskauf entbehrlich.
§§ 481 - 492	entfallen ersatzlos	Keine Sonderregelungen für den Viehkauf
§ 493	entfällt	
III. Besondere Arten des Kaufs	Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufs	
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe	Kapitel 1 Kauf auf Probe	
§ 494	entfällt	Aufgabe der Kategorie der zugesicherten Eigenschaft; Garantie für Beschaffenheit weiter nach § 276 möglich
§ 495	§ 454	keine sachl. Änderung
§ 496	§ 455	keine sachl. Änderung
2. Wiederkauf	Kapitel 2 Wiederkauf	
§§ 497 - 503	§§ 456 - 462	keine sachl. Änderung
3. Vorkauf	Kapitel 3 Vorkauf	
§§ 504 - 514	§§ 463 - 473	keine sachl. Änderung

	Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf	
keine Entsprechung	§ 474	Definition des Verbrauchsgüterkaufs (I) Sonderregelung des Gefahrübergangs beim Versen- dungsverkauf (II): Ausschluß von § 447
keine Entsprechung	§ 475	Eingeschränkte Dispositivität der Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf
keine Entsprechung	§ 476	Beweislastregelung bzgl. des Vorliegens eines Mangels z.Zt. des Gefahrübergangs
keine Entsprechung	§ 477	Sonderbestimmung zur Transparenz von Garantien
keine Entsprechung	§ 478	Rückgriff des Unternehmers ggü. dem Lieferanten: I: Modifikation der Gewährleistungsansprüche (unselbst. Regreß) II: Aufwendungsersatzanspruch (selbst. Regreß) III: Beweislastumkehr IV: Eingeschränkte Dispositivität V: Erstreckung von I - IV in der Lieferkette
keine Entsprechung	§ 479	Verjährung/Ablaufhemmung der Regreßansprüche